

an	GE	CY						
Datum	18.8.							3.9
Vise		/						
SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT		18. AUG. 1970		TRIPOLIS, den		16. August 1970		
IN LIBYEN		EID		Sh. Istikla		230. 3. St.		
Ref. p.B.11.40.1.				P.O.B. 439		Tel. 32.476		

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
IN LIBYEN

Ref.:

370.1 GA/ro

ad p.B.11.40.1.MLS/vjSTRENG VERTRAULICH!

Abteilung für Politische  
Angelegenheiten des  
Eidg. Politischen Departements

B e r n

Herr Botschafter,

Heute Sonntag Morgen wurde ich telephonisch gebeten, mich um halb zwei Uhr auf das Aussenministerium zu begeben, wo mich Herr El Atrash, bisher libyscher Botschafter in Prag und voraussichtlicher künftiger Leiter der Politischen Abteilung im Ministry of Unity and Foreign Affairs, zu sprechen wünsche. Herr El Atrash ersuchte mich im Auftrage der libyschen Regierung und des Aussenministers im Interesse der libysch-schweizerischen Beziehungen im allgemeinen und der wirtschaftlichen im besondern, die schweizerische Regierung dazu zu bewegen, die drei palästinensischen Kommandos, die in der Schweiz ihre Strafe verbüssen, freizulassen und diesen die Ausreise nach Libyen zu ermöglichen. Die libysche Regierung würde die unbedingte Zusicherung abgeben, dass die drei Fedayin niemals mehr schweizerisches Territorium beträten. Ueberdies wäre die libysche Regierung bereit, nach der Ankunft der Kommandos in Libyen die palästinensischen Widerstandsorganisationen zur Zusicherung und zum Versprechen, in der Schweiz keine Terrorakte mehr auszuführen, zu bewegen. Abschliessend erklärte er, dass diesem mündlich vorgetragenen Wunsch der Charakter eines formellen Gesuches der libyschen Regierung an die schweizerischen Behörden zukomme und dass das libysche Aussenministerium daher eine schweizerische Stellungnahme erwarte. Ich erwiderte, dass ich das Gesuch an das Eidgenössische Politische Departement weiterleiten werde. Nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung werde aber nicht die schweizerische Regierung, sondern jene Justizbehörde, die auch für die Durchführung des Gerichtsverfahrens zuständig und verantwortlich war, Stellung zu nehmen haben. Ich sähe von hier nicht recht, welche mildernden Umstände eine derart vorzeitige Begnadigung rechtfertigen vermöchten, abgesehen davon, dass ein Begnadigungsgesuch nur die Verurteilten selbst oder ihr Verteidiger stellen könnten. Es könne kaum angenommen werden, dass Libyen tatsächlich weitere Terroranschläge seitens palästinensischer Guerillakämpfer zu verhindern in der Lage wäre, da de facto kein arabischer Staat und keine arabische Widerstandsorganisation alle Terroristen wirklich in der Hand habe. Trotz diesen vorgebrachten Bedenken bestand er auf der Weiterleitung des Gesuches. Er bezog sich dabei auch auf die

- 2 -

jüngste Entführung eines griechischen Flugzeuges, die ja bekanntlich mit der Auslieferung von in Griechenland unterschiedliche Gefängnisstrafen verbüßenden Fedayins endete. Im Zeitpunkt jenes Geschehens habe sich die griechische Regierung gerade mit der Prüfung eines analogen Gesuches der libyschen Regierung befasst, fügte El Atrash bei. Eine griechische Stellungnahme habe sich dann erübrigt.

Im Unterschied zur ersten Sondierung, von der ich Ihnen mit Schreiben vom 3. Februar 1970 Kenntnis gab, handelt es sich heute um ein offizielles Gesuch. Da es sich um libysche, beziehungsweise um palästinensische oder gesamtarabische Interessen in der Schweiz handelt, hätte das Gesuch normalerweise durch die zuständige Botschaft in Bonn eingereicht werden sollen. Selbstverständlich habe ich von einer entsprechenden Belehrung abgesehen und das mündliche Gesuch zur Weiterleitung entgegengenommen. Mein Gesprächspartner wies darauf hin, dass der Presse und den Nachrichtenagenturen von diesem Begehren libyscherseits keine Kenntnis gegeben werde.

Für Oberst Qathafi, Vorsitzender des libyschen Revolutionsrates und Premierminister, der bekanntlich ein leidenschaftlicher Verfechter der palästinensischen Sache ist, müsste es natürlich einen grossen innen- und aussenpolitischen Erfolg bedeuten, wenn es ihm gelänge, die in der Schweiz inhaftierten "Märtyrer" anlässlich des ersten Jahrestages der Revolution am 1. September in Tripoli mit allen Ehren zu empfangen. Oberst Qathafi ist ein entschiedener Gegner des amerikanischen Friedensplans. Gefühle der Solidarität und Loyalität zwingen ihn jedoch, trotzdem für Präsident Nasser Stellung zu beziehen. Diese nicht eindeutige Haltung resultiert unwillkürlich in einer Spannung zwischen Libyen und den Widerstandsorganisationen, auch wenn Qathafi vor einigen Tagen erklärt hat, diese nach wie vor vorbehaltlos zu unterstützen. Eine Haftentlassung der drei Kommandos vermöchte das bei den Fedayin gegenwärtig leicht angeschlagene Prestige Qathafis zweifellos wieder aufzupolieren. Man dürfte daher nicht fehl gehen, in der Annahme, dass dem jüngsten libyschen Vorstoss um Auslieferung der drei Kommandos weniger menschliche als vielmehr politische und propagandistische Ueberlegungen zugrundeliegen.

Andererseits dürfte ein früheres oder späteres schweizerisches Einlenken für unser Land zweifellos eine Entgiftung und Normalisierung unserer Beziehungen mit der gesamten arabischen Welt zur Folge haben. Ja noch mehr; ich könnte mir vorstellen, dass die Schweiz in einem solchen Fall unvermittelt unter den bei den Arabern bevorzugten Nationen eingereiht würde. Der Libyer z.B. möchte so gerne mit der Schweiz beste Beziehungen unterhalten, "wenn nur die leidige Klotener Affäre dies gestatten würde", fügt er sofort bei. Ein schweizerisches

./.

- 3 -

Entgegenkommen vermöchte zudem die ständige Gefahr von Racheakten, neuen Attentaten und möglichen Flugzeugentführungen zu bannen und damit auch die mit Umtrieben und grossem Kosten- und Personalaufwand verbundenen Sicherheitsvorkehrungen zu vermindern.

Durchschlag geht an Herrn Botschafter René Stoudmann in Tunis.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:

*A. Landau.*

im Doppel